

## Reisekostenverordnung DJK-Sportverband

### § 1 Generelle Grundlage

Für die Erstattung von Reisekosten liegen die Bestimmungen des EStG (Einkommensteuergesetz) und des BRKG (Bundesreisekostengesetz) in Verbindung mit den BRKGVwV (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz) zugrunde.

Bei Reisen, deren Kosten erstattet werden, sollten grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden. Unter DJK-Sportverband fallen auch die DJK Sportjugend und der Arbeitskreis Kirche und Sport.

### § 2 Anspruch auf Reisekostenvergütung

- (1) Reisekosten werden zu 100% erstattet für
  - Präsidium
  - Hauptausschuss
  - Bundestag:
    - Mitglieder des Präsidiums
    - Bundesfachwarte/innen
    - Mitglieder der Bundesjugendleitung
    - Vorsitzende der Ausschüsse des DJK-Sportverbandes
    - Kassenprüfer
  - Finanzausschuss
  - Bundesleitung der DJK Sportjugend
  - Ausschüsse des DJK-Sportverbandes und der DJK Sportjugend
  - Mitglieder des Schiedsgerichts des DJK-Sportverbandes
  - Bundeskonferenz der Bundesfachwarte/innen
  - Kommissionen
  - Hauptberufliche Mitarbeiter der DJK-Bundesgeschäftsstelle
- (2) Der DJK-Sportverband übernimmt zu 50 % Fahrt- und Flugkostenerstattungen, sowie Wegstreckenentschädigungen für Mitglieder:
  - Bundesjugendtag der DJK Sportjugend
  - Seminare der DJK Sportjugend
- (3) Nehmen Mitglieder des in Absatz 1 genannten Personenkreises an den in Absatz 2 genannten Veranstaltungen teil, werden ihnen die Reisekosten zu 100 % erstattet.
- (4) Reisekosten sind grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Beendigung der Reise abzurechnen bzw. beim Jahreswechsel bis zum 10.1. für Reisen des vergangenen Jahres.
- (5) Leistungen, die von dritter Seite aus Anlass der Reise erhalten wurden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

### § 3 Fahrt- und Flugkostenerstattung

- (1) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Eine höhere Beförderungsklasse wird nur erstattet, wenn wirtschaftliche Gründe geboten sind. Flugkosten werden nur erstattet, wenn wirtschaftliche Gründe (z.B. bei Flugzeugbenutzung geringere Reisekosten entstehen als bei Bahnfahrten oder Arbeitszeitgewinn von insgesamt mindestens einem Arbeitstag entsteht) geboten sind. Flugkosten können in Ausnahmefällen erstattet werden, wenn sich aufgrund der Flugzeugbenutzung die Dauer der Reise erheblich reduziert.
- (2) Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann. Die Kosten einer BahnCard werden nur der im § 2 (1) genannten Personengruppe erstattet, wenn die Nutzung gegenüber anderen Fahrpreisermäßigungen wirtschaftlicher ist und zu erwarten ist, dass sich die Kosten vollständig amortisieren.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten, wenn vorhandene z.B. privat oder dienstlich beschaffte Fahrausweise (Netz- oder Zeitkarten, Jobtickets) bzw. Fahrausweise für schwerbehinderte Menschen (§ 145 SGB IX) nicht genutzt werden. Grundsätzlich haben sie keinen Anspruch auf anteilige Erstattung ihrer privaten Fahrausweise.
- (4) Vergünstigungen aus Bonusprogrammen, die auf dienstlicher Inanspruchnahme regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel beruhen, sind ausschließlich für dienstliche Zwecke zur Verfügung zu stellen und zu verwenden.
- (5) Kosten für die Benutzung eines Taxis werden Personen gemäß §2 (1) erstattet, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Triftige Gründe für Taxibenutzung liegen insbesondere vor, wenn

- im Einzelfall dringende dienstliche Gründe vorliegen,
- zwingende persönliche Gründe vorliegen (z.B. Gesundheitszustand),
- regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht verkehren,
- Fahrten zwischen 23 und 6 Uhr.

Ortsunkundigkeit und widrige Witterungsverhältnisse sind keine triftigen Gründe. Die triftigen Gründe müssen vom Reisenden begründet werden. Benutzen mehrere Personen ein Taxi und die Kosten sind geringer, als würden andere Verkehrsmittel genutzt, so werden die Kosten für die Taxinutzung übernommen.

### § 4 Wegstreckenentschädigung

Für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Höhere Entschädigung darf nur gezahlt werden, wenn Tarifverträge, gesetzliche oder verwaltungstechnische Vorschriften dies vorschreiben.

- (1) Eine Wegstreckenentschädigung wird nicht gewährt, wenn eine unentgeltliche andere Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann oder der Reisende mit einem Kraftwagen mitgenommen wurde.
- (2) Mit der Gewährung von Wegstreckenentschädigungen sind auch die Kosten für die Mitnahme von weiteren Reisenden sowie die Mitnahme von Gepäck abgegolten.
- (3) Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist die verkehrsübliche Straßenverbindung maßgeblich. Längere Strecken werden berücksichtigt, wenn sie insbesondere auf Grund von Verkehrsverhältnissen (z.B. Stau) oder aus Gründen der Zeitersparnis benutzt wurden. Dies ist auf dem Reisekostenabrechnungsformular vom Reisenden zu erklären.
- (4) Aus der Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorisierten Fahrzeuges ergeben sich keine Schadensersatz- und Haftungsansprüche gegenüber dem DJK-Sportverband. Die Benutzung erfolgt immer auf eigenem Risiko, Eine Sachschadenshaftung des DJK-Sportverbandes ist nicht gegeben.

### § 5 Tagesgeld/Verpflegungsaufwendungen

- (1) Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagesgeld. Die Höhe des Tagesgeldes bemisst sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Zurzeit gelten bei einer Abwesenheitsdauer folgende Pauschalen pro Tag
  - (a) 24 Stunden abwesend, ein Pauschbetrag von 24 Euro,
  - (b) weniger als 24 Stunden, aber mindestens 8 Stunden, ein Pauschbetrag von 12 Euro,
  - (c) im Ausland gelten jeweils unterschiedliche Sätze.
- (2) Erhalten Reisende unentgeltliche Verpflegung, werden von dem zustehenden Tagesgeld für das Frühstück 20 Prozent und für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent des Tagesgeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten. Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist. Die Regelung ist auch anzuwenden, wenn unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen wurde.
- (3) Wird keine unentgeltliche Verpflegung gestellt, gilt § 5 Abs. 1 und Abs. 2. Damit sind die Mahlzeiten auf einer Dienstreise oder Veranstaltung abgegolten.
- (4) Bei Geschäftsessen werden die tatsächlichen Kosten erstattet, wenn es sich nicht um eine Veranstaltung des DJK-Sportverbandes e.V. (z.B. Lehrgänge, Sportveranstaltungen, Sitzungen von Gremien etc.) handelt. Es ist immer der Grund und die Personen (Vor- und Zuname) anzugeben
- (5) Es ist nicht gestattet, im Namen des DJK-Sportverbandes Getränke an andere Personen auszugeben. Die Kosten dafür werden nicht erstattet.

### § 6 Übernachtungsgeld

- (1) Übernachtungsmöglichkeiten sind nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit auszuwählen, wobei die regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind.
- (2) Übernachtungsgeld wird nicht gewährt, wenn eine Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt wird.

### § 7 Ausnahmeregelung

Der Vizepräsident Finanzen kann zusammen mit dem/der Generalsekretär/in von dieser Reisekostenverordnung abweichende Ausnahmen genehmigen.

Gültig ab 01.01.2018 durch Beschluss des Präsidiums.